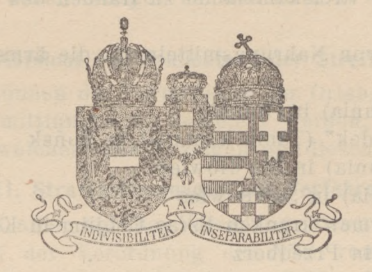


AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

№ 3. Końsk, am 1. April 1917.

Danksagung.

Die Rete Kreuz Woche vom 2.-9. Februar 1. hat-nach Abschlag der Regiekosten von 2757 Kr. 69 h. und 160 Rubel 46 kop.—ein Reinerträgnis von:

19063 Kr. 90 h., 324 Rubel 73 kop. und 4 Mark 94 Pf. ergeben

Diese bedeutende Summe, dazu bestimmt, verwundeten und kranken Kriegern sowie dürftigen Hinterbliebenen von Gefallenen ihr Los zu erleichtern, konnte nur durch die Opferfreudigkeit der Bevölkerung des Kreises zustande kommen. Alle Schichten derselben, ohne Unterschied der Konfession, haben in warmherziger Weise zu diesem schönen Erfolge für die menschenfreundliche Sache beigetragen, welche Opfer in dieser schweren Zeit umsohöher anzuerkennen sind.

Allen Korporationen wie jedem einzelnen sage ich im Namen jener, welchen die Sammlung zugute kommt, den wärmsten uud herzlichsten Dank; möge den edlen Spendern Gott vergelten, was sie für die vom Schicksal heimgesuchten Gutes geben.

OBERST von GILLER.

1.

E. Nr. 2660/17

Spenden.

Im Monate März l. J. hat das k. u. k. Kreiskommando zu Händen des Kreishilfskomitees folgende Beträge für humanitäre Zwecke gespendet:

1.)	Kreishilfskomitee für den Ankauf von Nahrungsmitteln für die ärmste Bevölkerung aller Gemeinden des Kreises	10.000 Kr.
2.)	Katolische Volksküche (Tania Kuchnia) in Końsk	1,000 „
3.)	Judische Volksküche „Linas Chacedek" (Tania kuchnia) in Końsk	1,000 „
4.)	Katolische Volksküche (Tania kuchnia) in Szydłowiec	500 „
5.)	Jüdische Volksküche (Tania kuchnia) in Szydłowiec	500 „
6.)	Jüdischer Verein für Pflege der armen kranken Ezras Chojlim in Końsk	500 „
7.)	Jüdischer Verein „Ezras Chojlim" in Przedbórz	500 „
8.)	Kinderasil in Końsk unter Obhut des Prälaten	500 „
9.)	Kinderasil in Chlewiska	500 „
10.)	Gemeinde Kamienna für Arme	1.000 „
11.)	Internat beim Progymnasium des heil. Stanislaus Kostka	500 „
12,)	Freiwillige Feuerwehr in Szydłowiec für Ankauf der Requisitierten	1.000 „
	Zusammen	17,500 „

2.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Februar 1917, betreffs Beschlagnahme und Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus ergeugten Produkte.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Übereinkommens vom 18 Oktober 1907 betreffend die Gesetzte und Gebräuche des Landkrieges finde ich anzuordnen wie folgt;

§ 1. Beschlagnahme

Es werden bei Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt: Flachs und Hanf in allen vorkommenden Formen.

§ 2. Verkaufszwang.

A) Jeder Produzent folgender Rohmaterialen und der daraus erzeugten Produkte und zwar:

1. Flachs -und Flachswerg,
2. Hanf -und Hanfwerg,
3. Flachs -und Hanfgarn,
4. Leinwand aus Flachs -oder Hanfgarn,
5. Stricke und Seilwerk aus Flachs und Hanf hat von der Ernte des Jahres 1916 und jeden folgenden Jahres von einer Quadratrute angebauten Flachses 0.7 kg. reine Flachsfasern und von einer Quadratrute angebauten Hanfes 1. 5 kg reine Hanffasern, den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten zu verkaufen.

Wo diese Rohmaterialen schon verarbeitet wurden, sind an Stelle derselben die oben bezeichneten Erzeugnisse hieraus in der jeweiligen Form zu verkaufen.

B) Jeder Händler und Verwahrer dieser Rohmaterialien und der hieraus verfertigten Produkte hat dieselben den nach § 5 dieser Verordnung legititimierten Einkaufsberechtigten restlos zu verkaufen.

§ 3. Anmeldepflicht.

Die Produzenten, Händler und Verwahrer haben die Verpflichtung die bei ihnen erliegenden sub § 2 A genannten Materialien innerhalb 14 Tage nach Kundmachung dieser Verordnung beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

§ 4. Von der Verordnung betroffene Personen, etc.

Von dieser Verordnung werden betroffen: a) Landwirte, b) Händler, c) Erzeuger und Verwahrer von Garnen, Leinwand und Stricken.

§ 5, Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind: a) **für Hanf, Flachs, Hanfwerg, Flachswerg, Flachs -und Hanfgarn.**

1. die vom AOK. hiezu legitimierten Einkaufskommissäre,
2. die vom Leiter der Aufbringungsaktion legitimierten Personen und
3. die über Antrag der Einkaufskommirsäre vom zuständigen Kreiskommando legitimierten Subeinkäufer.

b) **für die aus diesen Rohmaterialien erzeugten Produkte.**

Die mit der Übernahme betrauten Offiziere, bezw. die vom M. G. G. (Rohstoffzentrale) hiezu legitimierten Personen.

Dieselben sind verpflichtet für die zur Ablieferung gelangenden Rohmaterialien die Vergütungssätze sofort beim Einkaufe bar zu entrichten, für die Produkte sofort einlösbare Bescheinigungen auszustellen und dem Abgeber eine Bestätigung auszufolgen, aus welcher Gegenstand, Gewicht und bezahlter Preis zu ersehen ist.

§ 6. Ausarbeitung (Reinigung.

Stengelhanf -und Flachs wird in diesee Form grundsätzlich nicht übernommen und ist der Eigner zur Ausarbeitung (Reinigung) zu reinen Fasern **verpflichtet**

§ 7. Verkehr.

Die Ausfuhr dieser Materialien in andere Wirtschaftsgebiete (Kreise) ist verboten.

§ 8. Vergütung.

Die im § 2 A) genannten Materialen werden nach ihrer Qualität und Grad der Ausarbeitung unter Zugrundelegung

der bei den Kreiskommandos erliegenden Ausweise über Höchst -und Mindestpreise für Flachs, Hanf und Garne geschätzt und dementsprechend vergütet.

§ 9. Höchstpreise.

Die Höchstpreise für Flachs, Hanf und Garne erliegen bei den k. u. k. Kreiskommandos und können alle Interessenten in dieselben Einsicht nehmen.

§ 10. Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittiung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgiltig das MGG. (Rohstoffzentrale) an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 11. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung dieser Verordnung und aller auf die Vereitlung dieser Verordnung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II § 1 der Verordnung des AOK. vom 19.VIII. 1915. № 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2000. oder Arrestrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung № 30.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 2. Februar 1917. KUK Fzm. m. p,

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3 b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1,

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschliesslichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19, August Nr, 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk. m. p.
Feldzeugmeister

M. G. G. Z. E. Nr. 123385/17
E. Nr. 423/K. R.

4.

Warenverkehr innerhalb des Verwaltungsgebietes.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneral—Gouvernements Z. E. Nr, 123.385 von 25. Jänner 1917 und der k, u. k. Militär—Verwaltung in Polen. (Verordnungsblatt V. Stück, Punkt 16.) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Ausfuhrverbotene Waren.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupations-Gebietes mit den in der Warenverkehrs—Tabelle A. aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren, (Lebensmittel Futtermittel—und wichtigsten Bedarfsgegenständen) wird an die Erlangung von „Überfuhrscheinen" bzw. auch von „Übernahmsmeldekarten" gebunden.

„Überfuhrscheine" sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Tabelle A enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär- General- Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Überfuhrscheine ist überdies noch die Beibringung einer „Übernahmsmeldekarte" dazu erforderlich wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen, und zwar:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesschlich der Seitenlinien;
b) nach Włoszczowa und westich davon, Richtung Częstochau,
c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów;
d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl. Dęblin) (Wąwolnica inkl.)
e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;
g) nach Jaszczow und darüber hinaus, Richtung Kowel;
ferner h) nach Stationen der Warschau—Wiener—Bahn, und zwar nach Dąbrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bzw. bei Neuaufgaben vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

Beschlagnahmte Waren

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fällen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär- General- Gouvernement mittels eines „Freigabescheines" bereits bewilligt woden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

§ 3.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gamäss Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. vom Kreiskommando, bei welchem der Beschuldigte eingeliefert oder das Srafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, №r. 71 V.-Bl. der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärte werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten, vnm 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklärungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. G. G. W. F. Nr. 65315/17
E. Nr. 161/L. A.

5.

Kundmachung betreffend Preise für Ölfrüchte.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung W. F. Nr. 65315 vom 28. Februar 1917 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht Die Preise für Ölfrüchte aus dem Anbau des Jahres 1917 betragen

pro 100 kg. Mohn K 200.= pro 100 kg. Hanf K 115.=
„ „ „ Raps „ 115.= „ „ „ Lein „ 115.=

Ferner beträgt die Anbauprämie pro angebauten Morgen für
Mohn K 150.= Hanf K 100.=
Raps „ 100.= Lein „ 100.=

Schliesslich beträgt die Ablieferungspämie von mehr als 3 Meterzentner pro Morgen Anbaufläche
pro 100 kg, Mohn K 50.= pro 100 kg. Hanf K 35.=
„ „ „ Raps „ 35.= „ „ „ Lein „ 35.=

Es liegt daher im eigensten Interesse eines jeden Ackerbautreibenden möglichst grosse Flächen mit Ölfrüchten zu bebauen.

M. G. G. Nr. 108381/917
E. Nr. 2307/17

6.

Reisen zwischen den M. G. G. Lublin und M. G. G. Warschau.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin - und jenem des K, D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen.

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreich Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegrenzung „bis auf weiteres"—also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes—gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bezw. den leitenden Persönlichkeiten der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k, Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort—und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des kais. deutschen Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II) werden nach dem deutschem Verwaltungsgebiete vom Deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin,—nach dem öst. ung. Verwaltungsgebiet vom Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D, Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

W. S. Nr: 2690/17.
ENr: 182/Adj.

7.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin werden die Gemeindeämter aufgefordert, die landw. Bevölkerung aufzuklären, dass alle Flächen jetzt im Frühjahre angebaut werden müssen. Eine Herabminderung der Intensität des Anbaues ist ein Nachteil und eine Verletzung der Pflicht gegenüber der Gemeinschaft.

Durch das Brachliegen gedeiht das Unkraut, welches den Boden auf Rechnung der Saat aussangt und dadurch die künftigen Erträge bedeutend herabsetzt.

Es wird daher den Gemeindeämtern zur besonderen Pflicht gemacht, die Bevölkerung in der Richtung zu belehren, dass das Nichtanbauen eine Verletzung der Pflicht gegen sich selber, gegen alle Mitbürger sowie gegen die eigende Schalle ist, welche in ihrer Ertragsfähigkeit stark verkürzt wird.

M. G. G. M. I. Präs. Nr. 2179
E. Nr. 132/Res. Adj.

8.

Bestrafung verbrecherischer, zwecks Vernichtung von Lebensmittelvorräten, oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren unternommenen Anschläge.

Ad Verordnung des k. u. k. A. O. K. Q. № 23.983 vom 13. Februar 1917.

Jeder verbrecherische, auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden, behufs Schädigung der Kriegsmacht der österr.-ung. Monarchie oder der Kriegsmacht der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag (Sabotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Alle Militär- und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schwerem Kerker bis zu 20, Jahren bestraft.

Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen ihm bekannt gewordenen Unternehmen oder über einen ihm bekannt gewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 M. St. G. behandelt werden,

M. G. G. Nr: 63457/17
ENr; 182/L. A.

9.

Zuchthengste und Zuchtstuten, Befreiung von der Aushebung für Milit. Zwecke.

Um die Erhaltung des wertvollsten Pferdemateriales für die Landeszucht zu sichern, werden im Sinne des §. 10 Punkt 3 der Vdg, des A. O, Kommandanten vom 22. Dezember 1915. Nr: 48 **von der Vorführung** zur Klassifikation, bezw., falls diese bereits stattgefunden hat, von der **Aushebung für militärische Zwecke befreit:**

a.) Die auf Grund der Vdg. W. F. Nr: 88188/16. lizenzierten **Privathengste.**

b.) Die in privatgestüten **dauernd zur Zucht verwendeten Stuten,** und zwar nur diejenigen, welche **in die Zuchtbücher der Pferdezuchtsektion der Zentral - Landwirtschafts - Gesellschaft eingetragen,** von derselben mit einem entsprechenden **Scheine** versehen und mit deren Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden.- Als Privatgestüt im Sinne obiger Bestimmungen sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden wobei es einerlei ist, ob diese Stuten einem einzigen Eigentümer oder einem Zuchtverbande kleiner Landwirte angehören.

Die Lizenzierungsscheine der Privathengste, bezw. die von der Central Landw. Gesellschaft ausgestellten Scheine für Zuchtstuten treten für die Zukunft an Stelle des bisher vorgeschriebenen Zeugnisses von zwei einwandfreien Zeugen. Diejenigen Befreiungen die auf Grund solcher Zeugnisse vor Verlautbarung dieser Bestimmungen gewährt werden, bleiben jedoch aufrecht.

Zwecks Erlangung der Befreiung von der Aushebung für milit. Zwecke solcher Zuchttiere welche bereits als Kriegsdiensttauglich (K. T.) klassifiziert, jedoch nachträglich lizenziert bzw. in die Zuchtbücher der Central Landw. Gesellschaft eingetragen wurden, hat der Besitzer eine beglaubigte Abschrift der erhaltenen Scheine dem Gemeindevorsteher vorzulegen welcher auf Grund derselben, nach durchgeführter Erhebung die **Berichtigung** der Abmeldungsausweise vornehmen und die **Veränderungsausweise** dem Kreiskommando und dem Pferde Erg. Bez. Kommando zwecks **Berichtigung der Evidenz** im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu §. 15 der eingangs zitierten Vdg. des A. O. Kommandanten vorlegen wird.

M. G. G. Nr: 103025/17,
ENr: 185/F. R.

10.

Rodung und Schlägerung in Privatforsten.

In Hinkunft sind alle Privatwaldbesitzer oder deren Gutsverwaltungen verpflichtet, die projektierten Rodungen sowie Schlägerungen in ihren Waldbeständen dem k. u. k. Kreiskommando fallweise anzumelden und wird dann nach genauer Erwägung dem forstwirtschaflichen sowie forstpolizeilichen sowie forstpolizeilichen Standpunkte die Zulässigkeit entschieden.

1. Rodung.

Bei Einlohung einer Rodungsbewilligung muss dem Ansuchen beiliegen: Eine genaue Beschreibung der Bodenschaffenheit, der örtlichen Lage, die Angabe über die bisherige Art der Waldwirtschaft, Bestandesverhältnisse der zur Rodung angesuchten Fläche und lokale klimatische Angaben, sowie aus welchem Grunde die Rodung erfolgt.

Ausserdem hat eine übersichtliche Planskizze des zur Rodung angesuchten Waldteiles beigeschlossen zu sein.

2. Schlägerung.

Wie bei der Rodung muss auch für die schlagweise Nutzung einer Waldfläche beim k. u. k. Kreiskommando angesucht werden. Es ist darin zu betonen, ob er sich um eine planmässige oder ausserplanmässige Nutzung handelt.

Anzugeben sind:

Der Waldteil in welchem das Holz zur Fällung gelangt, Ausmass der Fläche, Alter des Bestandes sowie die zur Fällung projektierte Holzmenge in Fm.

Unter einem werden die Privatwaldbesitzer beauftragt binnen 3 Monaten mit die Wirtschaftspläne vorzulegen, damit diese auf ihre gegenwärtige Giltigkeit überprüft werden können.

Jene Waldbesitzer oder Verwaltungen, welche keine Forstwirtschaftspläne besitzen haben dies umgehend dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.—

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften werden die Privatwaldbesitzer persönlich verantworlich gemacht.

11.

M. G. G. J, Nr: 5261/17
ENr: 39/VIII.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Op. Nr: 50305 ex 1917 sowie des Erlasses des k. u. k. MGG. vom 12. März 1917. J. Nr: 5261 wurde ab 13. März 1917. der neue Umrechnungskurs 1 Rubel = 3 Kronen 35 Heller festgesetzt.

Bei Entrichtungen der Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben ist der oberwähnte Umrechnungskurs einzuhalten.

12.

M. G. G. Nr: 67362/17.
ENr: 432/Adj.

Fleischlosse Tage - Zivilschlachtungen.

M. G. G. Vdg. 76 vom 1916 und Nr: 9 vom 1917 wird mit 1. April wie folgt geändert:

Fleischlose Tage sind Mittwoch und Freitag.

Zivilschlachtungen sind Monntag, Mittwoch, Freitag und Samstag gestattet. Alle übrigen Bestimmungen der Vdg Nr: 78 und Ap. Nr: 85560 vom 1916 bleiben aufrecht.

Dies ist allgemein zu verlautbarten.

13.

Aufstellung der Staatshengstenstation.

Mit dem 15. März l. J. wurde im Gebäude des Grafen Tarnowski in Końsk eine Staatshengstenstation errichtet. Es stehen 4 Hengste zur Verfügung.

Die Deckperiode wird bis 15. Juli l. J. dauern.

Die Decktaxe eines jeden Hengstes ist auf einer Tafel, welche neben der Nationaltafel des Hengstes angebacht ist, resichtlich.

Ausser der Decktaxe ist ein Betrag von 22 Hellern für die Deckzettel zu entrichten.

Zur Belegung werden nur Stuten zugelassen, für welche der Kreistierarzt ein Zeugnis ausgestellt hat, dass dieselben gesund und unverdächtig sind,

14.

M. G. G. B. № 106279/16. F. A.
E. № 397/17

Bekenntnisse zur Ergänzungssteuer.

Anlässlich der im Zuge befindlichen Erneuerung der Gewerbezeugnisse für das Jahr 1917 wird allen zur Zahlung der Gewerbeergänzungssteuer Pflichtigensteuerträgern die Bekenntnisspflicht im Sinne der Art. 492, 483 u. 485 der Gewerbesteuergesetzes vom 8/20 Juni 1898 in Erinerung gebracht.

Die Bekenntnisse sind im gesetzlichen Frist das ist bis 1. April 1917 der Finanzabteilung des Kreiskommandos vorzulegen.

Die Bekenntnisse haben die Betriebsverhältnisse vom Jahre 1916 zu enthalten.—

15.

EN 14356.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

Die k. u. k, Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich

meldenden Einwohnern des Okkupatonsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einem integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintrit in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand
e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes welche schriftlich erk.ärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen - nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k, u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben bis 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando Końsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

R E V E R S

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift
2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse,

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

M. G. G. F. A. 105808/17
E Nr. F. A. 883/17

16.

Heranziehung der Einwohner des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Die k. u. k. Militärverwaltung wird noch eine gewisse Anzahl der sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin aufnehmen.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst physischer Eignung:

a) die wolle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);
b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;
c) makelloses Vorleben;
d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;
e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;
f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen die Finanzwache bindenden disziplinar-und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1.) das jeweilige Etappenrelutum, derzeit täglich . K 3.90
2.) Löhnung täglich . . . . . . K 2.74
3.) Feldzulage täglich . . . . . K 1.20

von 10 zu 10 Tagen im Vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u, k. Kreiskommando persönlich zu überreichen,

17.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. April 1917 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft, Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Hochstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit	K.	H.	
Fleisch-Selch-Fett-und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen .		—	—	Pfd	1	50	
	„ ohne „ .		—	—		—	—	
	Lungenbraten . . .		—	—	„	1	80	
	Kalbfleisch . . .		—	—		—	—	
	Schaffleisch . . .		—	—	„	1	40	
	Schweinefleisch . .		—	—	„	2	—	
	Selchfleisch . . .		—	—	„	2	80	
	Grüner Speck . . .		—	—	„	2	80	
	Schmeer . . .		—	—	„	2	80	
	Geräucherter Speck . .		—	—	„	3	—	
	Schweineschmalz . .		—	—	„	3	20	
	Margarine . . .		—	—		—	—	
	Pflanzenfett . . .		—	—		—	—	
	Gewöhnliche Wurst . .		—	—	Pfd	2	50	
	Krakauer Wurst . .		—	—		2	80	
	Presswurst . . .		—	—	„	2	40	
	Schinken roh . . .		—	—	„	3	—	
	Schinken gekocht . .		—	—	„	3	40	
	Schweinslungenbraten .		—	—		2	40	
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St) . .		—	--	1 St.	7	—	
	Gänse Pfd (geschlachtet) .		—	--	Pfd	--	80	
	Enten lebend St . .		—	--	1 St.	3	50	
	Enten Pfd (geschlachtet) .		—	--	„			
	Hühner lebend St . .		—	--	1 St.	2	50	
	Hühner Pfd (geschlachtet) .		—	--				
	Karpfen		—	--	1 Pfd	1	50	
	Hechte . , .		—	--	„	1	80	
	Seefische . . .		—	--		—	—	
	Heringe ges. St .		—	--	St	—	50	
	Heringe ges. Pfd .		—	--	Pfd	2	50	
	Fettheringe . . .		—	--		—	—	
	Junge Hühner . . .		—	--		—	87	
	Truthühner . . .		—	--		—	—	
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl, „A" . .		—	--		--	—	
	Weizenkochmehl „B" . .		—	--		--	—	
	Weizenvollmehl . .		—	--		--	—	
	Weizenschrottmehl . .		—	--		--	—	
	Weizengries . . .		—	--		--	—	
	Roggenvollmehl . .		—	--	Pfd	--	24	H
	Roggenschrottmehl . .		—	--	„	--	22	H
	Rollgerste gross . .		—	--	„	--	26	
	„ mittel . .		—	--	„	--	26	H
	Hirse. . . , .		—	--	„	--	—	
	Buchweizen . . .		—	--		--	—	
	Reis		—	--		--	—	
	Bruchreis . . .		—	--		--	—	
	Weizenbrot . . .		—	--		--	—	
	Roggenbrot . . .		—	--		--	—	
	Gemischtes Brot . .		—	--		--	24	H
	Gerstenmehl . . .		—	--	Pfd	--	—	
	Roggenmischmehl . .		—	--		--	--	
	Graupen gross . .				„		26	
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz . , .	Pud	20	—	Pfd	—	60	
	Erbsen geschält . .		—	—		—	—	
	Linsen	„	—	—		—	—	
	Speisebohnen . . .	Pud	14	60	Pfd	—	50	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch . . .		—	--	l	--	30	
	Magermilch . , .		—	--	l	--	20	
	Topfen	Pud	18	75	Pfd	--	50	
	Tischbutter . . .			--	„	--	—	
	Kochbutter . . .	Pud	80	--	„	2	50	
	Käse hart . . .		—	--		--	—	
	Käse weich . . .		—	--		--	—	
	Rahm sauer . . .		—	--		--	—	
	Eier		—	--	St.	--	14	
	Eier		—	—	St.	—	12	

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Gewichtseinheit	K.	H.	
Spezereiwaren und. Gewürze	Kaffe roh		—	----		----	----	
	Kaffe gebr	Pud	350	----	Pfd.	10	----	
	Zucker in Brod Würfel Krist.	Pfd	1	20	„	1	20	H
	Zucker Kristal unraf	„	1	16	„	1	16	H
	Thee	Pud	388	----	„	10	----	
	Kakao		----	----		10	----	
	Gew. Schokolade				„	9	----	
	Koch-Salz	Pud	----	—	„	—	17	
	Tafel-Salz	„	----	—		----	17	
	Pfeffer schwarz.	„	270	----	„	8	80	
	Kümmel		----	----	„	1	50	
	Speisöl	„	—	----		—	----	
	Essig		----	----	„	----	70	
	Essigessenz	Pfd	3	87	Pfd	4	20	
	Zucker raff.	„	1	20	„	1	20	H
	Zucker nichtraff	„		16	„	1	16	
	Honig	1 Pud	80		„	1	—	
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	70	Pfd	----	05	
	Kraut	„	----	----		----	06	
	Gelbe Rüben		4	----	„	----	11	
	Rote „	„	----	----		----	08	
	Zwiebel		----	----	„	----	30	
	Knoblauch.		----	----	„	1	60	
	Krenn		----	----	„	----	40	
	Sauerkraut		----	----	„	----	20	
	Salat		----	----		----	—	
	Spargel		----	----		----	----	
	Spinat		----	----		----	----	
Obst.	Pflaumenfrisch		----	—	Pfd	----	—	
	Äpfel		----	----	„	----	—	
	Pflaumen ged		—	—	„	—	66	
	Powidl		—	—	„	—	75	
	Birnen		—		„	—	—	
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40	----		----	----	
	Stiere	„	36	----		----	----	
	Kühe	„	33	----		----	----	
	Jungvieh	„	31	----		----	----	
	Kälber		----	----		----	----	
	Schweine	„	58	----		----	----	
	Schafe.	„	27	----		----	----	
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	60	Pud	1	60	
	Heu gepr		----	----		----	----	
	Stroh lose	„	----	66	„	—	66	
	Stroh gepr		----	----		----	----	
	Oelkuchen		----	----		----	----	
	Pferdebohnen		—	—		----	—	
	Kleie		—			----	—	
	Häksel		----	----		----	----	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Scheitholz hart R. m.		12	----	1 R. m.	----	----	
	„ weich R. m.		8	----		----	----	Loco
	Prügelholz hart R. m.		10	----		----	----	
	„ weich R. m.		7	----		----	----	Wald
	Ast u. Abfallholz R. m.		5	----	1 R. m.	—	—	
	Steinkohle Kor,	Pud	1	10	—	----	----	
	„ „		—	----	Pud	1	25	
	Petroleum Pfd	„	13	----	Pfd= 1/2 kwar	—	38	
	Brennspiritus		----	----	l	1	60	
	Zünder	1 Kiste	32	—	Schachtel	----	08	
	Gew. Stearinkerzen	Pud	104	----	Pfd	2	80	
	Gew. Kernseife		75	----	„	2	---	
	Schmierseife		75	----	„	2	----	
	Kristallsoda		----	----	Pfd	----	36	
	Koks Kor		----	----		----	----	
	Koks pud	Pud	1	10	Pud	1	40	
	Schichtseife	„	----	----	Pfd		—	
	Gew. graue Seife		---	----		2	----	

Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 3 K. 35 h.

Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom. 15 September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. -- Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Es wird hingewiesen auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr.

§ I.

Die Zahlungsmittel der Kronenwahrung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen: a.) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

§ 4.

Übertretungen des § I. dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zwei tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.—

Końsk, am 26. März 1917.

K. u. k. Kreiskommandant

JOSEPH VON GILLER

OBERST.